

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1841

Einwohnergemeinde Oensingen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, erstellt und besteht aus dem Dossier „Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)“ vom 13. April 2006, mit den folgenden zu genehmigenden Plänen sowie dazugehörigen Planungsgrundlagen:

Zu genehmigen:

- Situation 1:2'500, Plan-Nr. 3142 / 21
- Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen, mit Versorgungsplan

Planungsgrundlagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000, Plan-Nr. 3142 / 20
- Hydraulisches Schema, Plan-Nr. 3142 / 22
- Technischer Bericht, vom 13. April 2006.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. Juni 2006 bis 1. Juli 2006. Der Gemeinderat hat die GWP sowie das Trinkwasserversorgungskonzept in Notlagen (TWN) vorbehältlich allfälliger Einsprachen, gemäss Protokoll vom 22. Mai 2006, einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen. Gemäss Schreiben des Gemeindepräsidiums vom 4. August 2006 sind innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Die GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Oensingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Den Vorhaben und Bauten, welche eine nachteilige Nutzung von Waldareal oder die Unterschreitung des Waldabstandes bedingen, kann unter folgenden Bedingungen grundsätzlich zugestimmt werden:
- 3.6.1 Die Bauschneisenbreite für den Bau/Ersatz der Leitungen im Wald und den Bau/Ersatz bzw. die Sanierung der Brunnstuben im Wald darf während der Bauphase maximal 5.0 m betragen. Die Schneisen sind nach Bauende wieder einwachsen zu lassen!
- 3.6.2 Leitungen entlang von Waldrändern haben, sofern sie nicht in Strassen/Wege zu liegen kommen, einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten!
- 3.6.3 Die geplanten Reservoirs im Waldrandbereich haben ebenfalls einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten!
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind in der GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Oensingen zur Kenntnis zu bringen.

- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwahr

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (Sch: ad acta 0332.080.02), mit 1 gen. Dossier
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier
 Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald
 Kantonaler Führungsstab
 Katastrophenvorsorge
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Oensingen, Gemeindepräsidium, 4702 Oensingen, mit 4 gen. Dossiers und
 mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier
 Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Oensingen: Die Generelle Wasserversorgungs-
 planung (GWP) wird genehmigt.“)

